

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 590.

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 24. November 1899, die Führung des Handelsregisters betreffend.

Ministerial-Verfügung

vom 24. November 1899,

die Führung des Handelsregisters betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verordnen wir über die Führung des Handelsregisters, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen.

Der Richter soll sich der Aufnahme unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.